

Stenographisches Protokoll.

15. Sitzung der II. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Freitag, den 30. März 1951.

Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (Seite 343).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 343).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 343).
4. Verhandlung:

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der niederösterreichischen Straßen- und Brückenverwaltung. Berichterstatter Abg. Fehring (Seite 343), Redner: Landesrat Genner (Seite 347), Abg. Wondrak (Seite 350), Abg. Endl (Seite 353); Abstimmung (Seite 355).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend Ortsgemeinde St. Peter am Neuwald, Verwaltungsbezirk Neunkirchen, Änderung des Ortsnamens. Berichterstatter Abg. Staffa (Seite 355); Abstimmung (Seite 355).

PRÄSIDENT (um 14 Uhr 58 Min.): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt Herr Abg. Hrebacka wegen Krankheit und Herr Abg. Stangler.

Ich mache die Herren Abgeordneten aufmerksam, daß zu Zahl 158 gegenüber dem Motivenbericht — Geschäftszahl Landesamt B/2—1369—XXIV vom 14. Dezember 1950 —, welcher von der Landesregierung am 20. Dezember 1950 im Umlaufwege genehmigt wurde, im Verfassungsausschuß am 21. März 1951 Änderungen beschlossen wurden, welche ich auf die Plätze der Herren Abgeordneten habe auflegen lassen.

Hierzu bemerke ich, daß diese Änderungen in dem in Ihren Händen befindlichen Bericht bereits berücksichtigt sind. Die im Verfassungsausschuß beschlossenen Abänderungen des Entwurfes einschließlich der zugehörigen Dienstzweigeordnung für die Bediensteten der niederösterreichischen Straßen- und Brückenverwaltung sind in der in Ihren Händen befindlichen Fassung bereits enthalten.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz).

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1949.

Antrag der Abgeordneten Nimetz, Dr. Steingötter, Wondrak, Staffa, Gaßner, Czerny und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bergwachtgesetzes.

Antrag der Abgeordneten Staffa, Wenger, Kreiner, Zettel, Weber, Sodomka und Genossen, betreffend Ergänzung der Landes-Kommissionsgebührenverordnung.

PRÄSIDENT (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Fehring, die Verhandlung zu Zahl 158 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. FEHRINGER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses, betreffend die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der niederösterreichischen Straßen- und Brückenverwaltung, zu referieren.

Der Verfassungsausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit dieser Vorlage beschäftigt und einige Änderungen vorgenommen, welche in der dem Hause vorliegenden Fassung bereits berücksichtigt sind.

Als im Jahre 1945 der Neuaufbau der niederösterreichischen Straßenverwaltung in Angriff genommen werden mußte, konnten nicht weniger als vier verschiedene Besoldungskategorien mit mannigfaltigen Unterteilungen festgestellt werden: die Reichsbesoldungsordnung für pragmatisierte Bedienstete, die Tarifordnung A für Vertragsangestellte (TOA), die Tarifordnung B für Vertragsarbeiter (TOB) und die Tarif- und Dienstordnung für Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter (STRATO).

Inzwischen wurde die Entlohnung der früheren öffentlich Angestellten nach TOA, TOB und STRATO durch die Bezugsregelung für die Vertragsbediensteten des Bundes vom 2. Mai 1947 und durch das Vertragsbedienstetengesetz 1948 bereits durchgreifend geregelt. Es hat sich nunmehr noch als notwendig erwiesen, die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der seinerzeit nach der Reichsbesoldungsordnung entlohten Gruppe von Straßenmeistern, Straßenwärtlern und ihnen Gleichgestellten zu klären.

Der Hohe Landtag hat in dieser Hinsicht

bereits mit seinen Beschlüssen vom 11. Dezember 1946 (Anwendung der Besoldungsüberleitungsordnung für die niederösterreichischen Landesbeamten auf das Straßenpersonal), weiter vom 16. April 1947 (Vorschlag zur Übernahme der Straßenmeister in die Verwendungsgruppe C und der Straßenwärter in die Verwendungsgruppe E) und schließlich vom 8. April 1948 (eheste Erstellung des Dienstpostenplanes für die Straßen- und Brückenverwaltung und den Flußaufsichtsdienst), seinen Willen kund getan, eindeutige Verhältnisse auf dem Gebiete des Besoldungswesens der Bediensteten der Straßen- und Brückenverwaltung in der Richtung einer Angleichung an die den Bundesbediensteten gleichgestellten Landesbediensteten zu schaffen.

Das Gehaltsüberleitungsgesetz findet nur auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse Anwendung. Es bedarf daher vorerst einer Klarstellung der Frage, ob die Dienstverhältnisse der ehemaligen dekretmäßig bestellten Bezirksstraßenmeister und Bezirksstraßenwärter als öffentlich-rechtliche anzusehen waren.

Des weiteren taucht die Frage auf, wer derzeit als Dienstherr der ehemaligen Bezirksstraßenmeister und -straßenwärter anzusehen ist.

Nach der Besetzung Österreichs blieben die Straßenkonkurrenzbezirke vorherhand bestehen; die früheren Bezirksstraßenausschüsse wurden am 13. März 1938 kommissarisch weitergeführt, bis die Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 25. Jänner 1940, GBl. für das Land Österreich Nr. 19, die Auflösung der Straßenkonkurrenzbezirke mit 31. Jänner 1940 verfügte; gemäß § 2 dieser Anordnung trat der Reichsgau Niederdonau in die Rechte und Pflichten der aufgelösten Straßenkonkurrenzbezirke ein.

Da im Jahre 1945 die Straßenkonkurrenzbezirke aber nicht wiedererrichtet wurden, muß das Land Niederösterreich zumindestens vorläufig an Stelle des Reichsgaues Niederdonau in die Rechte und Pflichten der aufgelösten Straßenkonkurrenzbezirke eintreten und deren Agenden vertreten, bis durch ein Verfassungsgesetz eine endgültige Regelung getroffen wird. Artikel I, Abs. 4, der vorliegenden Landtagsvorlage sieht daher vor, daß bis zur endgültigen Entscheidung die niederösterreichische Landesregierung die Dienstherrschaft ausübt. Es bedarf nunmehr der Beantwortung der zuerst aufgeworfenen Frage, ob es sich bei den Dienstverhältnissen der ehemaligen Bezirksstraßenmeister und Straßenwärter um öffentlich-rechtliche handelt oder nicht.

Läßt sich einerseits aus den vorgenannten

Beschlüssen des Hohen Landtages der klare Wille ableiten, die Gruppe der Bediensteten der Straßen- und Brückenverwaltung gleich denen des Bundes zu behandeln und damit einen weiteren Schritt zur Angleichung und zur Vereinfachung der Verwaltung getan zu haben, so kann sich andererseits dieser letzte Schritt in einer bereits mit der Jahrhundertwende beginnenden Entwicklung auf diese selbst und die in der Zwischenzeit erfolgten Beschlüsse des Hohen Landtages und der Landesregierung stützen. Durch all die vielen und mannigfaltigen Entscheidungen, Erlässe, Beschlüsse usw. windet sich nämlich wie ein roter Faden die eindeutige Absicht und Vorstellung, das Dienstverhältnis des Straßenpersonals als ein dauerhaftes, nach Ablauf von zehn Jahren mit einem Ruhe-beziehungsweise Versorgungsgenuß ausgestattetes, also dem Wesen nach öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu betrachten und einem solchen gleichzuhalten.

Die nun folgende Aufzählung von Punkten und Tatsachen, die für diese Annahme sprechen, will in kurzen Zügen nur das Wesentliche streifen, aber dabei gleichzeitig aufzeigen, wie sehr das bisherige Dienstverhältnis der Bediensteten der Straßen- und Brückenverwaltung bereits einem öffentlich-rechtlichen gleich; es soll gleichsam ein bereits jahrzehntelang geübter Brauch nunmehr die eindeutige rechtliche Fundierung erhalten.

Im Normale für die Bezirksstraßeneinräumer (Straßenwärter), genehmigt zufolge Beschlusses des niederösterreichischen Landesausschusses vom 17. April 1902, Zl. 21.079, finden sich nachstehende Bestimmungen vor, die den sonstigen, für ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ausschlaggebenden, wesensgleich sind:

Voraussetzung für die Anstellung war ein Lebensalter unter vierzig Jahren, die inländische Staatsbürgerschaft, die Unbescholtenheit. Die Bestellung erfolgte mit Genehmigung des Landesausschusses.

Die aufgenommenen Bewerber erhielten hierüber ein Dekret und wurden vereidigt. Dergleichen wurde ihnen ein Monatslohn zugewiesen. Im Dienste trugen sie ein Dienstabzeichen. Ihre Stellen waren systemisiert, ihre Aktiv- und Ruhebezüge unterlagen wie die der übrigen Beamten den jeweiligen zeitbedingten Erhöhungen und Kürzungen.

Im Falle der Erkrankung eines Straßenwärters wurde bis zur Entscheidung, ob ein Antrag auf Dienstunfähigkeit oder Ersetzung durch einen anderen Straßenwärter gestellt werden sollte, drei Monate lang zugewartet. Erst bei einer Krankheitsdauer über zwölf Monate wurde an eine weitere dienstrechtliche Behandlung geschritten.

Gemäß § 24 wurde nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren ein Anspruch auf Provision (Anspruch auf Ruhegehalt) zuerkannt; ebenso im § 28 Versorgungsgegenstände im Todesfalle für Witwen und Kinder. Gleicherweise gewährte auch § 37 bei Unglücksfällen und Gebrechen die Hinzurechnung von zehn Jahren zur Dienstzeit.

Das Dienstverhältnis wurde durch den Tod, durch die Versetzung in den Ruhestand, durch die Dienstentlassung (aus disziplinären Gründen) und durch die Dienstkündigung beendet, im letzteren Falle erlosch jedoch nach Ablauf von zehn Dienstjahren das Recht des Einräumers auf eine Provision (Ruhebezug) nur dann, wenn er selbst kündigte beziehungsweise strafweise gekündigt wurde. (Gleichbedeutend mit der Entlassung.)

Der letzte und abschließende § 45 des Normales sprach bereits damals (im Jahre 1902) von einer Versetzung in den Ruhestand, mit oder gegen den Willen des Einräumers (Straßenwärters).

Die Dienstpragmatik für die Bezirksstraßenmeister Niederösterreichs, genehmigt in der Sitzung des Landesausschusses vom 20. Mai 1914, stellt bereits eine wesentlich jüngere Dienstordnung dar. Sie ist aus diesem Grunde — nicht nur wegen der qualifizierten Dienstleistung der Betroffenen — weiter ausgeführt, in den Einzelheiten präziser und den neueren Verhältnissen, insbesondere der inzwischen im Jahre 1912 erschienenen Dienstpragmatik für die niederösterreichischen Landesbeamten weitestgehend angepaßt und angeglichen.

Trotzdem ist dieses Normale seinem Wesen nach dem Straßeneinräumernormale ziemlich gleichgehalten. Es bekundet hiermit eindeutig den Willen, eine zwar verbesserte und für eine qualifizierte Beschäftigung geschaffene, aber doch für den gleichen Dienstzweig und im gleichen Rahmen Geltung habende Vorschrift darzustellen. Zum ersten Male taucht hier auch der Begriff „Pensionsnormale“ auf. Infolge dieser Umstände waltete gegen die Anerkennung dieses Dienstverhältnisses der Bezirksstraßenmeister als öffentlich-rechtliches seit jeher kein Bedenken.

Zusammengefaßt kann man feststellen, daß alle wesentlichen Bestimmungen, die für die niederösterreichischen Landesbeamten erlassen worden waren, sinngemäß auch für die Bediensteten der Straßen- und Brückenverwaltung Anwendung fanden. Dies ging so weit, daß bei allen jenen Fällen, die in dem Einräumernormale und in der Dienstpragmatik für die Bezirksstraßenmeister keine oder unvollständige Regelung fanden, die Dienstpragmatik der Landesbeamten herangezogen wurde. Zu einer Um-

arbeitung der bewußt als veraltet erkannten, mehrfach genannten Normalien kam es jedoch infolge der Ereignisse des 13. März 1938 nicht mehr.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, daß die Bundesstraßenmeister seit jeher den Kanzleibeamten der Bundesverwaltung und die Bundesstraßenwärter seit 1919 den Staatsarbeitern der Bundesverwaltung gleichgehalten und als öffentlich-rechtliche Bedienstete dieser Dienst- und Besoldungsgruppen behandelt wurden.

Nicht unerwähnt darf ferner bleiben, daß das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Zuge einer Anfrage über die Anwendbarkeit des Gehaltsüberleitungsgesetzes mitgeteilt hat, daß gegen ein solches Vorgehen, durch das dem Straßenpersonal der Charakter von öffentlich-rechtlichen Bediensteten zuerkannt wird, keine Bedenken bestehen.

Im folgenden sollen nun die einzelnen Abschnitte der in Antrag gebrachten „Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der niederösterreichischen Straßen- und Brückenverwaltung“ erläutert werden.

Artikel I, Abs. 1, umschreibt den Kreis derjenigen Personen, der durch diesen Beschluß betroffen ist, und auf den er Anwendung finden soll.

Abs. 2 legt fest, daß das Dienstverhältnis der „Bediensteten der Straßen- und Brückenverwaltung“ ein öffentlich-rechtliches ist, so daß also in Zukunft kein Zweifel mehr über die öffentlich-rechtliche Anerkennung dieses Dienstverhältnisses besteht.

Abs. 3 besagt, daß eine Berufung von Straßenwärtern und ihnen Gleichgestellten nur möglich ist, sofern die im Artikel III vorgeordnete Höchstzahl nicht überschritten wird.

Abs. 4 gibt der Landesregierung das Recht, vorläufig die Diensthoheit auszuüben. Damit ist auch die Frage, wer der Dienstherr ist, klargelegt.

Artikel II, Abs. 1. Durch diese Fassung sollen die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Bediensteten der Straßen- und Brückenverwaltung denen der Landesbediensteten weitestgehend angeglichen werden.

Abs. 2 bestimmt, daß die Dienstpragmatik für die Bezirksstraßenmeister und das Normale für die Bezirksstraßenwärter insoweit in Kraft bleiben, als sie nichts anderes besagen als die für die Landesbeamten geltenden dienstrechtlichen Vorschriften, so daß sie lediglich als Ergänzungen und als für diese Personalgruppe erforderliche Ausführungsbestimmungen hierzu erscheinen.

Da diese jedoch als teilweise veraltet gelten

müssen, wird gleichzeitig der Landesregierung die Ermächtigung erteilt, eine zeitgemäße Neufassung derselben vorzunehmen.

Artikel III bestimmt, daß die Zahl der Dienstposten alljährlich vor Beginn des bezüglichen Rechnungsjahres durch Beschluß des Landtages festgesetzt wird. Ferner besagt dieser Artikel, daß für Straßenwärter und ihnen Gleichgestellte höchstens 400 Dienstposten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorgesehen sind.

Artikel IV bringt eine Klarstellung über die Anwendbarkeit des § 46, Abs. 3, des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Richtung, daß im Interesse einer möglichst vollkommenen Gleichstellung der Bediensteten der Straßen- und Brückenverwaltung mit den Bundesbediensteten nur jene Begünstigungen aufrechterhalten bleiben sollen, die durch Vorschriften des Bundes zugestanden worden sind, beispielsweise durch § 11 des Beamtenüberleitungsgesetzes. Um jedoch auch Fällen gerecht werden zu können, in denen der Bund und die Straßen- und Brückenverwaltung des Landes Niederösterreich aus dem gleichen Grunde Begünstigungen verschiedener Art festgelegt hatten und die nunmehrige Anwendung der Bundesvorschriften undurchführbar wäre oder sich nicht mehr entsprechend auswirken würde, gibt Artikel IV des weiteren die Möglichkeit, daß die Landesregierung die durch das Land geschaffenen entsprechenden Begünstigungen aufrechterhält.

Artikel V. Auch § 60, Abs. 1, des Gehaltsüberleitungsgesetzes ist nicht ohne weiteres auf die Verhältnisse des Landes anwendbar, weil am 13. März 1938 das Gehaltsgesetz 1927 für den Landesdienst nicht in Wirksamkeit stand und für die Bediensteten der Straßen- und Brückenverwaltung keine Rangklassen bestanden. Um hier einen gerechten Ausgleich treffen zu können, wird bei der Überleitung ein „Vergleichsposten“ unter Zugrundelegung der bis zu dem Stichtag 13. März 1938 zurückgelegten Dienstzeit errechnet.

Artikel VI sieht eine Abänderung der Vordienstzeitenverordnung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei den Bediensteten der Straßen- und Brückenverwaltung vor.

Artikel VII sieht eine eigene „Dienstzweigeordnung“ für die Bediensteten der niederösterreichischen Straßen- und Brückenverwaltung vor, die diesem Beschluß als Anlage A beigegeben werden soll und auch beigelegt ist.

Artikel VIII, Abs. 1. Durch diese Bestimmung wird es ermöglicht, die in Artikel I, Abs. 3 und Artikel III vorgesehene Berufung von 400 Straßenwärttern in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf drei Jahre zu ver-

teilen. Hierdurch soll der Dienstbehörde Gelegenheit geboten werden, eine den Dienstnotwendigkeiten entsprechende gleichmäßige Verteilung dieser Posten schrittweise herbeizuführen.

Abs. 2. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß Bedienstete, die bereits vor dem 13. März 1938 in einem beamtenähnlichen Dienstverhältnis gestanden sind, schlechter gestellt werden als bisher. Ferner besagt dieser Absatz, daß derartige Dienstposten einzuziehen und nicht mehr neu zu besetzen sind.

Abs. 3. Mit dieser Regelung ist folgendes gemeint: Die Landesregierung will Dienstverhältnisse von solchen Personen, die bereits gemäß § 7 des Beamtenüberleitungsgesetzes auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände übernommen sind, für den Zeitraum des Bestandes der Zweiten Republik Österreich als öffentlich-rechtliche rückwirkenderweise „gelten“ lassen. Wohlgemerkt „gelten“, denn sie vom Zeitpunkt ihres Beginnes rückwirkend „begründen“ ist nicht möglich, da diese Dienstverhältnisse zu Körperschaften öffentlichen Rechtes in der Ersten Republik beziehungsweise zu solchen des Deutschen Reiches bestanden, also zu zwei von der heutigen Dienstbehörde wesentlich verschiedenen Einrichtungen.

Andererseits ist durch die klar formulierte Bedingung: „Wenn sie nach diesem Tage fortgesetzt wurden und eine Übernahme gemäß § 7, Abs. 1 des Beamtenüberleitungsgesetzes erfolgt ist“, die eindeutige Absicht gekennzeichnet, das freie Ermessen der Dienstbehörde in der Auswahl der betreffenden Personen unter allen Umständen zu wahren und insbesondere die in der Zeit von 1938 bis 1945 erfolgten Pragmatisierungen nur unter den vorgenannten Voraussetzungen gelten zu lassen.

Abs. 4 legt für die Bediensteten der niederösterreichischen Straßen- und Brückenverwaltung als Zeitpunkt für die Übernahme gemäß § 7 des Beamtenüberleitungsgesetzes den 1. Jänner 1951 einheitlich fest.

Weiter wird hier ausgeführt, daß die bis zum Zeitpunkt der Übernahme an diese Bediensteten geleisteten Bezugsvorschüsse die Ansprüche dieser Personen aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis abgelten.

Artikel IX war erforderlich, um zu vermeiden, daß Bedienstete, deren Bezüge (beziehungsweise Ruhe- und Versorgungsbezüge) durch die neue Bezugsregelung niedriger würden als bisher, geschädigt werden.

Artikel X. Es wurde erforderlich, den betreffenden Personen möglichst bald den endgültigen neuen Dienstbezügen nahekommende Bezugsvorschüsse, vorbehaltlich der Inkraftsetzung dieses Landtagsbeschlusses, zu gewähren.

Daher wurde in Anlehnung an die Beschlüsse des Hohen Landtages vom 11. Dezember 1946 und 16. April 1947, womit die grundsätzliche Absicht der Besoldungsangleichung an die Bundesbeamten bereits zum Ausdruck kam, und in Ausführung verschiedener Beschlüsse der niederösterreichischen Landesregierung hierzu bereits eine provisorische Errechnung von Bezugsvorschüssen mit Wirksamkeit vom 1. September 1946 beziehungsweise 1. Juli 1948 unter einstweiliger Anwendung der Vordienstzeitenverordnung 1926 für das gesamte über 1200 Personen umfassende beamtenmäßig besoldete Straßenpersonal vorgenommen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den bisher von der Landesregierung getroffenen Maßnahmen eine rechtliche Grundlage zu geben.

Artikel XI trifft notwendige Schlußbestimmungen über den Wirksamkeitsbeginn dieses Landtagsbeschlusses; da auch in dieser Hinsicht die vollkommene Angleichung an die Landesbeziehungsweise Bundesbeamten erreicht werden soll, wurde auch der gleiche Zeitpunkt für den Wirksamkeitsbeginn gewählt. Dergleichen wird festgelegt, daß die bisherigen Besoldungsvorschriften außer Kraft treten.

Auf Grund des Sitzungsbeschlusses der niederösterreichischen Landesregierung vom 20. März 1951 und der vom Verfassungsausschuß des Hohen Landtages beschlossenen und in den vorliegenden Entwurf bereits eingebauten Änderungen und Ergänzungen erlaube ich mir namens des Verfassungsausschusses den Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Entwurf eines Landtagsbeschlusses über die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der niederösterreichischen Straßen- und Brückenverwaltung, einschließlich der zugehörigen Dienstzweigeordnung wird die Genehmigung erteilt.

Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung des Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Ich darf hierzu noch dem Hohen Hause einen Resolutionsantrag des Verfassungsausschusses zur Annahme empfehlen, der bewirken soll, daß die Personalvertretung bei den verschiedenen Gesetzen und Landtagsbeschlüssen entsprechend zu Wort kommen kann. Der Resolutionsantrag des Verfassungsausschusses hat folgenden Wortlaut (*liest*):

„1. Bei verschiedenen Gesetzen und Landtagsbeschlüssen dienst- und besoldungsrechtlicher Natur hat sich gezeigt, daß durch das Fehlen eines Personalvertretungsgesetzes nach

Artikel 11 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung 1929 die Landesgesetzgebung nicht in der Lage ist, die Rechte der Personalvertretung in die Gesetze einzubauen.

2. Das hat sich auch bei der Beratung der heute dem Landtag zur Beschlußfassung vorgelegten Landtagsvorlage, betreffend die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der niederösterreichischen Straßen- und Brückenverwaltung, gezeigt.

Der Verfassungsausschuß hat aus diesen Erwägungen heraus mit Mehrheit beschlossen, folgenden Resolutionsantrag dem Hohen Landtag zur Beschlußfassung vorzulegen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Stellen des Bundes dahin zu wirken, daß ehebaldigst ein Personalvertretungsgesetz beschlossen werde.

2. Solange diese gesetzliche Regelung oder die vom Landeshauptmann zu erlassende Personalvertretungsvorschrift und die dazugehörige Wahlordnung ausständig sind, wird die Landesregierung aufgefordert, die Mitwirkung der zur Personalvertretung befugten Organe in den dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen gemäß des Erlasses des Bundeskanzleramtes, Zl. 47.538—3 vom 17. Juli 1946, zu ermöglichen.

3. Der Herr Landeshauptmann wird aufgefordert, ehestens eine Personalvertretungsvorschrift und die dazugehörige Wahlordnung zu erlassen.“

Ich darf den Hohen Landtag bitten, auch diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gelangt Herr Landesrat G e n n e r.

Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Die Straßenwärter und alle anderen Bediensteten im Straßen- und Brückenbaudienst sind die letzten, deren Dienst- und Besoldungsverhältnisse nunmehr geregelt werden sollen. Der Straßenwärter, der Mann auf der Straße, wartet seit Jahren mit seiner Familie darauf, daß auch seine dienstrechtlichen und Besoldungsverhältnisse endlich geregelt werden. Er hat wenig Einkommen, 700 bis 800 S im Monat, aber er will wenigstens das sicher haben. Wenn diese Vorlage beschlossen sein wird, dann wird es viele Hunderte unter den Straßenwägern geben, die auch dann sagen müssen: Wenig, und auch das ist nicht sicher.

Im Verfassungsausschuß ist vom Herrn Berichterstatter rühmend hervorgehoben worden, daß an dieser Vorlage mehr als drei Jahre gearbeitet worden ist und daß sie wohl durchdacht und wohl durchgearbeitet worden ist. Ja, wohl durchdacht und wohl durchgearbeitet mit

dem Ziel, eine möglichst große Zahl von Straßenwärtern von der Pragmatisierung auszuschließen. Daß es drei Jahre gedauert hat, das ist nicht von ungefähr, sondern das kommt vor allem daher, daß der Herr Landeshauptmannstellvertreter Kargl und seine Partei wünschen, daß die Straßenarbeiter überhaupt von der Straße verschwinden und daß die Straßenarbeiten privaten Firmen mit entsprechendem Profit zugeschanzt werden.

Nun, manchmal geht nicht alles ganz genau so, wie der Herr Landeshauptmannstellvertreter Kargl und seine Parteigenossen es wünschen. Es war also notwendig, endlich eine solche Vorlage einzubringen; aber es ist eine Vorlage, die zu dem Zweck ausgeklügelt wurde, nicht Recht, sondern Unrecht zu schaffen für Tausende von Straßenwärtern.

Der Verfassungsausschuß, der die Vorlage endgültig beraten und beschließen sollte, ist wohlweislich nach den Gewerkschaftswahlen der öffentlich Angestellten, aber noch in der Osterwoche einberufen worden. Vor Ostern und vor Weihnachten, da wird es alleweil eilig im Landtag, wobei es eine nicht eben demokratische Gepflogenheit ist, daß die Sitzung eines Ausschusses zur Beratung eines Gesetzes oder einer Beschlußvorlage nicht dann einberufen wird, wenn der Beschluß dieses Gesetzes oder dieser Vorlage dringlich wird, sondern dann, wenn die Sache im geheimen Kämmerlein der Koalition ausgepackelt worden ist. Wenn die freundschaftliche Einigung zustande gekommen ist, dann wird der Tag der Sitzung festgesetzt und wir werden davon verständigt. Vorher hat es noch niemand der Mühe wert gefunden, zu fragen, ob auch uns dieser Tag recht ist. Sie können das selbstverständlich so machen, es gibt aber Möglichkeiten, und zwar durch Berufung auf die Geschäftsordnung und auch auf andere Weise, diesem Hochmut der Koalitionsparteien einmal einen kleinen Dämpfer aufzusetzen. Ich werde im Laufe der folgenden Ausführungen noch bei einer anderen Gelegenheit eine sehr interessante, bezeichnende und nette Geschichte erzählen.

Der Herr Landeshauptmannstellvertreter Kargl hat bei den Beratungen des Verfassungsausschusses über eine Vorlage seines Referates durch seine Abwesenheit gegläntzt. (*Landeshauptmannstellvertreter Kargl: Das wissen wir schon aus der „Volksstimme.“* Er war angeblich auf einer Dienstreise. Nach dem Westen zog es ihn, ausgerechnet in der Osterwoche während der Beratung dieser Vorlage. Nun, seine Beamten hatten genaue Instruktionen — sehr genaue Instruktionen —, und außerdem war er überzeugt, daß er sich auf die Vereinbarung der Koalitionsparteien ver-

lassen kann. Er ist ein Mann mit Erfahrung, daher sollte er eigentlich schon wissen, daß das aber sehr oft nicht genügt.

Der Herr Obmann des Verfassungsausschusses, der Herr Präsident Wondrak, hat erklärt, er könne kein Mitglied der Landesregierung zwingen, zu den Sitzungen der Ausschüsse zu kommen. Ich habe schon einmal von einem anderen Mitglied der Landesregierung gehört, daß sich ein Mitglied der Landesregierung nach der Geschäftsordnung durch einen Beamten vertreten lassen kann. Es ist aber ganz klar, daß der politische Referent im Ausschuß Rede und Antwort zu stehen hat und daß der Ausschuß und vor allem der Obmann dafür zu sorgen haben, daß der politische Referent anwesend ist. Wenn das nicht geschieht, ist das eine Mißachtung des Landtages und des Ausschusses. Darüber besteht überhaupt kein Zweifel. Der Herr Landeshauptmannstellvertreter Kargl liebt diese Methode, den Auseinandersetzungen auszuweichen, hinterwärts aber dennoch seine autoritären Methoden anzuwenden.

Es ist ganz wurst, ob das Ihre Methode ist, Herr Landeshauptmannstellvertreter Kargl, oder die des Landesrates Müllner, es kommt immer auf dasselbe hinaus, nämlich auf eure autoritären Bestrebungen.

Es ist sicher auch bezeichnend, daß die Beratungen des Ausschusses fast einen ganzen Tag gedauert haben und daß fast um jeden Artikel, man kann sagen, sachlich und ernst erungen worden ist. Es sind auch tatsächlich einige Verbesserungen erreicht worden. Vor allem ist der Artikel VIII abgeändert worden, der in seiner ursprünglichen Fassung bestimmt, daß die Straßenwärter, die schon vor 1938 bestellt waren, in das pragmatische Dienstverhältnis übernommen werden können. Das ist durch eine Muß-Bestimmung ersetzt worden, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist.

Geblichen ist der Artikel III, der festsetzt, daß eine Höchstzahl von 400 Straßenwärtern pragmatisiert werden soll. Diese Bestimmung ist geblieben. Was bedeutet diese Festsetzung einer Höchstzahl? Wer wird unter den 400 sein, die pragmatisiert werden? Offenbar solche, deren parteipolitische Nase dem Landeshauptmannstellvertreter Kargl besonders gefällt und die sich in der Volkspartei besonders bewährt haben. Möglicherweise sind auch den Sozialisten koalitionsfreundlich und etwas herablassend einige Posten versprochen worden, denn es war immerhin verdächtig, daß die sozialistischen Abgeordneten zuerst einen kleinen Scheinkampf gegen diese Bestimmung geführt haben, und dann, sie können das schon sehr gut, umgefallen sind. Eines ist gewiß, unter

den 400 werden nicht solche Straßenwärter sein, die sich für die Interessen ihrer Kollegen einsetzen, auch nicht solche, die etwa Klage darüber führen, daß sie zuwenig Schotter erhalten — die Schotterverteilung geschieht bekanntlich sehr ungleichmäßig und nach ganz bestimmten Gesichtspunkten — und auch nicht solche, die überhaupt ein aufrichtiges und offenes Wort sagen (*Ruf rechts: Das ist eine Beleidigung!*) Alle diese werden Vertragsangestellte bleiben, werden also der parteipolitischen Willkür der Österreichischen Volkspartei ausgesetzt sein, und besonders der des Herrn Kargl; ihre Existenz soll weiterhin unsicher bleiben, sie sollen jederzeit vernachlässigt werden können. Es gibt also für die Festsetzung einer Höchstzahl keinen sachlichen und triftigen Grund, wenn nicht dahinter die dunkle Absicht dieses Referates der Österreichischen Volkspartei steht. Eine sachliche Berechtigung dafür gibt es nicht. Ich erlaube mir daher folgenden Abänderungsantrag zu stellen. (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Artikel III hat zu lauten:

Die Zahl und Art der Dienstposten wird alljährlich vor Beginn des bezüglichen Rechnungsjahres durch Beschluß des Landtages festgelegt. Die in der Vorlage folgende Bestimmung: ‚wobei höchstens 400 Dienstposten für Straßenwärter und ihnen Gleichgestellte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorzusehen sind‘, ist zu streichen.“

Während der Beratungen des Verfassungsausschusses ist auch eine andere sehr ernste Frage zur Diskussion gestanden. Ich habe den Antrag gestellt, daß das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen ist. Die Juristen waren offenbar darauf gefaßt, denn sie haben bewiesen, daß ein solcher Einbau in das Gesetz nicht möglich ist. Darauf hat der Verfassungsausschuß einvernehmlich beschlossen, ein Komitee aus Mitgliedern aller drei Parteien zu bilden, um einen einvernehmlichen Resolutionsantrag für den Landtag zustande zu bringen; es sind auch die Mitglieder der einzelnen Parteien für dieses Komitee sofort bestimmt worden. Eine ganze Woche lang hat man von diesem Komitee nichts gehört, erst heute, fünf Minuten vor Beginn der Besprechung, bin ich verständigt worden, daß eine solche Besprechung stattfindet. Ich habe eine andere Arbeit stehen lassen und bin selbstverständlich sofort hergefahren, um an dieser Besprechung der Beschlüsse des Verfassungsausschusses teilzunehmen. Und bei dieser Besprechung ist nun tatsächlich ein einvernehmlicher Entwurf zustande gekommen. Die Sitzung wurde dann unterbrochen und die Herren

von den anderen Parteien sind in ihre Klubs gegangen. Es hat sehr lange gedauert, und dann hat mir der Herr Abgeordnete Zach mitgeteilt, daß eine weitere Unterbrechung notwendig sei und daß ich von der Wiederaufnahme der Besprechung verständigt werde. Der Herr Abgeordnete Zach hat mir dann weiter noch gesagt, daß er mich anrufen werde, ich habe auch in meinem Zimmer gewartet — ich habe ja an seinen Worten nicht gezweifelt — aber ein Anruf ist nicht erfolgt. Im Klub der Österreichischen Volkspartei ist nur eine Änderung vorgenommen worden, nämlich der Zusatz, daß der Landeshauptmann durch einen Erlaß die Wahlordnung für die Personalvertretungswahlen festsetzen soll. Durch einen Erlaß des Landeshauptmannes soll also eine Wahlordnung festgesetzt werden! Ähnliche Zustände haben wir schon einmal nach den Wahlen erlebt! Wir haben sie damals bekämpft — und zwar nicht ohne Erfolg — und wir werden das jetzt wieder bekämpfen. (*Landesrat Müllner: Fürchten Sie die Wahlen?*) Sie reden manchmal auch ganz anders, Herr Landesrat! Wenn Sie wollen, werde ich das einmal erzählen! Nicht immer spielen Sie den starken Mann so wie hier.

Ich möchte nun folgendes feststellen: Der Kollege von der Sozialistischen Partei hat den von der Österreichischen Volkspartei abgeänderten Entwurf erhalten; mir ist er aber erst knapp vor Beginn der Sitzung des Verfassungsausschusses zugestellt worden, das heißt, es ist die ursprüngliche Absicht des Verfassungsausschusses, daß eine einheitliche Resolution zustande kommen soll, glatt sabotiert worden.

Ich habe schon anläßlich der Besprechung mit Herrn Abgeordneten Zach erklärt, wir sind jederzeit zur Zusammenarbeit bereit; wir drängen uns zwar nicht auf, aber so kann man das nicht machen, daß man zuerst ein Komitee bestimmt, dann sich aber nicht mehr darum kümmert! Auf diese Weise kommen Beschlüsse zustande, die unter den beiden Parteien ausgemacht sind, mit uns wird aber darüber überhaupt nicht gesprochen. Im Verfassungsausschuß hat der Herr Berichterstatter diesen abgeänderten Entwurf als einen Antrag des Komitees verlesen, was nun natürlich gar nicht gestimmt hat. Der Herr Präsident Wondrak hat einen Vermittlungsvorschlag gemacht, daß man nämlich einfügen soll, daß der Erlaß des Herrn Landeshauptmannes im Einvernehmen mit dem Verfassungsausschuß ergehen soll. Wieder ist die Sitzung unterbrochen worden, die Herren von der Österreichischen Volkspartei sind fortgegangen und

dann mit der Erklärung zurückgekommen, daß dieser einzufügende Passus nicht enthalten sein darf, das heißt also, daß es der Herr Landeshauptmann ablehnt, im Einvernehmen mit dem Verfassungsausschuß zu arbeiten! Die Sozialisten haben das gefressen, es wird ihnen dies aber noch lange im Magen liegenbleiben.

Ich erlaube mir deshalb, folgenden Resolutionsantrag zu stellen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Stellen des Bundes dahin zu wirken, daß ehebaldigst das Personalvertretungsrahmengesetz beschlossen wird.

2. Insolange diese gesetzliche Regelung ausständig ist, wird die Landesregierung aufgefordert, die Mitwirkung der Personalvertretung in allen dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen entsprechend dem Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 17. Juli 1946, insbesondere aber bei der Erstellung der Dienstpostenpläne, bei Aufnahme, Abbau, Beförderungen, Pragmatisierungen und Versetzungen, zu sichern.“

Der Herr Landeshauptmannstellvertreter Kargl, der für den elenden Zustand der niederösterreichischen Straßen hauptverantwortlich ist, ist offenbar manchmal der Meinung oder er tut wenigstens so, daß daran die Straßenwärter schuld sind. Viel weniger Interesse hat er dafür, wie es den Straßenwärtern geht und ob ihre berechtigten Forderungen erfüllt werden. Ich will hier nur einige hervorheben: Eine Forderung der Straßenwärter ist, daß die Grasnutzung, wie es in Oberösterreich der Fall ist, auch in Niederösterreich während der Dienstzeit durchgeführt werden kann. Eine andere Forderung betrifft die Beistellung von Kleidern und Schuhen. Vor 1938 haben die Straßenwärter in bestimmten Zeitabständen Kleider und Schuhe erhalten; es ist ja ganz klar, daß bei der Arbeit der Straßenwärter, die Winter und Sommer bei jedem Wetter auf der Straße sein müssen, sehr viele Kleider und Schuhe verbraucht werden. Die Straßenwärter haben zwar vor einiger Zeit ein Anschaffungspauschale von 150 S erhalten, ein Doppler kostet aber bekanntlich infolge der Preispolitik der Koalitionsparteien heute schon 45 S und mehr. Um diese berechtigten Forderungen der Straßenwärter hat sich nun der Herr Landeshauptmannstellvertreter Kargl noch niemals gekümmert.

Wir werden für diese Vorlage stimmen, weil sie wenigstens die Bestimmung enthält, daß die Straßenwärter, die schon vor 1938 bestellt waren, endlich in ein geregeltes Dienstverhältnis kommen sollen. Wir wollen aber auch sagen, daß wir die schändliche und unmoralische Festsetzung der Höchstzahl der zu Prag-

matisierenden weiterhin bekämpft werden. Wir werden auch weiterhin das ganze System der Personalpolitik der Österreichischen Volkspartei, dieses System der Schnüffelei — der organisierten Schnüffelei —, dieses System der Rechtsmache und Korruption der öffentlich Angestellten bekämpfen, und zwar so lange, bis dieses System samt seinem Müllner zum Teufel gejagt ist. (*Abg. Müllner: Das sagen Sie doch in den USIA-Betrieben! Dort reden Sie nicht!*)

Der Landtag hat heute die Möglichkeit, sich entweder dem Diktat des Herrn Kargl zu fügen, der offenbar glaubt, daß er der unumschränkte Herr der Straßen und der Straßenwärter ist — wobei er Straßen und Straßenwärter gleichermaßen schlecht behandelt —, oder einen Beschluß über ein wirkliches Dienstrecht zu fassen, das den Interessen einer großen Gruppe von Angestellten und Mitarbeitern des Landes und damit auch dem Land selbst dient und nützt.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Präsident Wondrak.

Abg. WONDRAK: Hoher Landtag! Es ist begreiflich, daß die Vorlage, die die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der niederösterreichischen Straßen- und Brückenbaubediensteten betrifft, eine gewisse Aufregung auslöst. Zuerst steht einmal unbestritten fest, daß diese Vorlage längst fällig gewesen wäre. Der Hohe Landtag hat sich bereits in den Jahren 1946, 1947 und 1948 mit dieser Frage beschäftigt, aber es ist der März 1951 gekommen, bis eine brauchbare Vorlage dem Hohen Haus vorgelegt wurde. Wenn man bedenkt, daß eine so lange Zeit vergehen mußte, bis eine Frage geregelt wurde, die nach dem übereinstimmenden Urteil, vor allem der Betroffenen, schon längst hätte geregelt werden sollen, so muß man natürlich auch verstehen, daß diese Vorlage besonders genau untersucht wird, um zu sehen, ob sie den Bedürfnissen entspricht.

Als das Referat die erste Vorlage veröffentlicht hat, ist man sofort zu der Überzeugung gekommen, daß hier die Rechte des Straßen- und Brückenbaupersonals nicht in dem Ausmaße gesichert sind, wie es heute nach den Erkenntnissen der modernen Personalgesetzgebung eine unbedingte Notwendigkeit wäre. Es haben sofort intensive Verhandlungen eingesetzt, und es ist auffällig, daß sich die zuständige Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten mit dieser Frage in der Form beschäftigte, daß sie diesen Entwurf überhaupt ablehnte. Die Gewerkschaft stellte sich auf den ganz berechtigten Standpunkt, daß hier nicht ein eigener Beschluß des Landtages provoziert

werden solle, sondern daß es aus verwaltungstechnischen Gründen und auch aus praktischen Erfahrungen heraus viel besser wäre, die für das Straßen- und Brückenpersonal notwendigen Bestimmungen ganz einfach in diejenigen Bestimmungen einzubauen, die für die Bediensteten des Landes Niederösterreich heute schon gelten. Man hätte mit einem einfachen Absatz, den man eingefügt hätte, die ganze Frage lösen können; das wäre einheitlicher und übersichtlicher gewesen. Wir sind der Meinung, daß das Straßenpersonal ein nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der öffentlichen Verwaltung ist und daß es daher ganz selbstverständlich wäre, wenn man die sie betreffenden Bestimmungen mit den übrigen Personalvorschriften vereinigt hätte. Da aber diese Auffassung der Gewerkschaft nicht gehört worden ist, ist letzten Endes nichts anderes übriggeblieben, als daß an dem Entwurf, wie er vom Referat vorgelegt worden ist, nun Versuche unternommen werden, ihn so weit abzuändern, daß er den berechtigten Anforderungen und Ansprüchen des Straßenpersonals entspricht.

Es haben umfangreiche Vorbesprechungen mit dem Herrn Referenten, Herrn Landeshauptmannstellvertreter Kargl selbst und mit den Referatsleitern stattgefunden. Schließlich und endlich ist ein Ergebnis herausgekommen, das vielleicht doch teilweise befriedigt. Daß es teilweise befriedigt, kann man schon aus dem Grunde sagen, weil soeben Herr Landesrat Genner erklärt hat, daß auch seine Fraktion für diesen Entwurf stimmen wird.

Auffällig ist vielleicht, daß in diesem Entwurf einige Umstände zutage treten, die man nicht alltäglich findet. Zunächst ist das die Form, wie die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse des Straßen- und Brückenpersonals erfolgt ist. Ein Landtagsbeschluß, kein Gesetz, soll nämlich die Bestimmungen für viele Hunderte von Bediensteten regeln. Schon im Verfassungsausschuß ist es zum Ausdruck gekommen, und auch die zuständigen Beamten des Ressorts haben die Auffassung sehr kräftig unterstrichen, daß es ein sehr fraglicher Weg ist, den man hier wählt und den man nur so lange beschreiten kann, als er von der anderen Seite geduldet wird, und daß es durchaus nicht zu begrüßen ist, wenn man auf diesem Weg fortschreitet. Immerhin ist aber zu diesem Ausweg gegriffen worden, und wir nehmen an, daß es vorläufig wirklich sehr schwer ist, eine andere Lösungsform zu finden.

Ein zweiter Umstand, der bei den Beratungen sehr ins Gewicht gefallen ist und an dem sich verschiedene Abgeordnete immer wieder ge-

stoßen haben, war die Tatsache, daß das Mitwirkungsrecht der Personalvertretung in dem ganzen Entwurf nicht vorgesehen ist. Noch komplizierter gestaltet sich aber die Frage, eine Formulierung zu finden, um das Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung zu gewährleisten. Wir stehen nämlich auf dem Standpunkt, daß es im Jahre 1951 ganz ausgeschlossen ist, personalrechtliche Fragen zu lösen, ohne gleichzeitig auch ein Mitbestimmungsrecht, das Mitspracherecht und das Einspruchsrecht des Personals selbst in die betreffende Bestimmung einzubauen. Im Zuge der Diskussion wurde die Auffassung vertreten, daß man in einer einheitlichen Resolution den Wunsch des Verfassungsausschusses und, wie ich glaube, auch den Wunsch des gesamten Hohen Landtages formulieren möge, der dahingeht, daß dieser berechtigten Forderung entsprochen wird. Es schien, daß es möglich sein werde, hier zu einer einheitlichen Auffassung zu kommen. Alle drei Fraktionen waren sich bewußt, daß man über diese Frage nicht mehr hinwegkommen kann und daher versucht werden muß, hier einen einheitlichen Beschluß herbeizuführen.

Im Zuge der weiteren Besprechungen hat sich aber erwiesen, daß sich diese Hoffnung, die anfänglich aufgeschienen ist, nicht verwirklichen ließ. Es hat daher heute der Herr Berichterstatter einen Resolutionsantrag des Verfassungsausschusses vorgelegt, der bestimmte Wünsche des Landtages aussprechen soll. Gleichzeitig ist nun aber ein zweiter Antrag, der von Landesrat Genner stammt, auf den Tisch des Hauses gelegt worden, der eine andere Formulierung vorsieht.

Ich weiß nicht, wie der Landtag entscheiden wird. Ich bin der Meinung, daß man den Vorschlag des Herrn Referenten annehmen soll, weil mit ihm meines Erachtens der Landtag das erste Mal klar und deutlich ausspricht, daß er will und wünscht, daß das Personal ein Mitspracherecht bekommt.

Ich glaube auch, daß dieser Wunsch allein schon genügen müßte, um den Herrn Landeshauptmann und die Landesregierung darauf aufmerksam zu machen, daß man über diese fundamentale Tatsache ganz einfach nicht mehr hinwegkommt und daß auch ohne gesetzliche Bestimmungen, die aus irgendwelchen formalen Gründen ganz einfach nicht da sind, das Mitspracherecht der Angestellten gesichert ist. Wenn man will, wird auch dieser Weg genügen. Ich hoffe, daß mit der Annahme dieser Resolution, die der Herr Berichterstatter vorgelesen hat — ich wünsche, daß sie angenommen wird — ein Weg beschritten wird, der letzten Endes dorthin führt, daß es eine ganz

selbstverständliche Sache ist, den Angestellten das Mitspracherecht in ihren Angelegenheiten zu sichern.

Wenn man nun den Entwurf ganz flüchtig anschaut, so kann man sagen, daß doch einige Bestimmungen darin enthalten sind, die tatsächlich einen Fortschritt bedeuten. Zuerst einmal wird endlich geregelt, daß die Straßenmeister in die Verwendungsgruppe C kommen. Das ist schon im Resolutionsantrag am 16. April 1947 vom Landtag ausgesprochen worden, und es ist daher schon hoch an der Zeit, daß nun dieser Wunsch der Straßenmeister in eine Form gebracht wird, die ihnen ihre Rechte sichert. Das ist unzweifelhaft ein Vorteil und ein Fortschritt. Man kann also schon sagen, daß hier die Straßenmeister mit ihren Wünschen auf personal- und besoldungsrechtlichem Gebiet fast restlos befriedigt wurden.

Viel umstrittener sind die weiteren Bestimmungen der Vorlage, vor allem die Bestimmung des Artikels III, in dem festgelegt werden soll, daß die Zahl und die Art der Dienstposten alljährlich vor Beginn des bezüglichen Rechnungsjahres durch Beschluß des Landtages festgelegt werden soll. Soweit besteht Einmütigkeit. Nun stellt aber der Herr Landesrat Genner den Antrag, es möge der nächste Absatz gestrichen werden, der die Zahl der Dienstposten mit 400 begrenzt. Darf ich dazu vielleicht sagen, daß ich der Meinung bin, daß der Antrag des Herrn Landesrates Genner für die Straßenwärter keinen Vorteil bringen würde, denn ich kann mich noch ganz gut daran erinnern, daß im ersten Entwurf von einer Zahl der Dienstposten überhaupt nicht gesprochen worden ist; ich weiß weiter, daß der Herr Landeshauptmannstellvertreter Kargl betont hat, daß die Zahl 400 vorläufig eine Mindestzahl darstellt. Ich bin also der Meinung, daß man auf dieser Zahl aufbauen könnte; schon bei der nächstjährigen Festsetzung des Dienstpostenplanes könnte man, wenn es zweckmäßig ist, dafür plädieren, daß die Anzahl der Dienstposten statt mit 400 mit einer höheren Anzahl festgesetzt wird. Ich weiß nicht, ob das wirklich die Höchstzahl sein soll; ich glaube nicht, Herr Landeshauptmannstellvertreter Kargl, daß wir bei dieser Höchstzahl bleiben werden. Wir haben doch 12.000 km Straßen zu verwalten, und hierzu gehört auch das entsprechende Personal. Die Straßen sind schlecht, aber nicht deswegen, weil die Verwaltung schlecht ist, wie vorhin gesagt wurde, sondern deswegen, weil unsere Straßen durch den Krieg stark zerstört waren und zu ihrer Instandsetzung nicht die notwendigen Geldmittel — der Straßenbau ist nur eine Geldfrage — vorhanden sind. Die Straßen sind aber da und sie sind unbedingt

notwendig, sie werden stets benützt, und so lange es kein Volksflugzeug gibt, werden wir die Straßen benützen müssen. Die Landbevölkerung hat also ein großes Interesse daran, daß die Straßen verhältnismäßig gut sind. Zu guten Straßen gehört natürlich auch das entsprechende Personal. Ich bin der Meinung, daß es irrig wäre, wenn man die Straßenerhaltung etwa durch Privatfirmen besorgen ließe. Der Straßenwärter ist ja schon eine uralte Erscheinung auf unseren niederösterreichischen Straßen, er hat sich schon durch Jahrzehnte bewährt und ich bin davon überzeugt, daß er auch in Zukunft seine Pflicht voll und ganz erfüllen wird. Er ist also von der Straße nicht wegzudenken, auch dann nicht, wenn wir vielleicht einmal mehr Betonstraßen haben werden, als wir sie gegenwärtig besitzen.

Die Bestimmung des Artikels VIII, Abs. 2, war entschieden ein Erfolg des Hauses. Hier wurde nämlich vom Hohen Hause festgelegt, daß die Bediensteten, die bereits vor dem 13. März 1938 dekretmäßig in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind, von jetzt an in ein solches Dienstverhältnis zu übernehmen sind. Im ersten Entwurf ist nämlich gestanden „kann“. Man kann also heute ganz ruhig sagen, daß der Verfassungsausschuß einmütig zu der Auffassung gekommen ist, daß man dem Personal, das schon einmal in seiner Existenz ein sicheres Gefühl gehabt hat, doch diese Sicherheit wieder zurückgeben muß! Man kann dieses Personal jetzt doch nicht schlechter stellen als es bereits vor dem 13. März 1938 gestanden ist. Mehr als tausend Bedienstete fallen unter diese Bestimmung, und es ist erfreulich, daß damit ein erheblicher Teil der Bediensteten der Straßenverwaltung eine gesicherte Existenz gewährleistet erhält.

Ich bin auch davon überzeugt, daß die Bestimmung, wonach ausfallende Dienstposten eingezogen werden sollen, für die späteren Arbeiten des Landtages die Möglichkeit schaffen wird, daß man für die vielen Bediensteten, die vorläufig nicht in ein definitives Dienstverhältnis übernommen werden können, vielleicht doch noch etwas machen kann, damit auch sie zu einem gesicherten Dienstposten kommen.

Diese Bestimmungen sind ziemlich einvernehmlich gemacht worden. Ein größerer Gegensatz ergab sich nur bei Absatz 4 desselben Artikels, der von dem Termin spricht, an dem die Übernahme der Bediensteten erfolgen soll. In der Vorlage steht nämlich, daß sie mit 1. Jänner 1951 erfolgen soll. Die Mehrheit des Ausschusses hat dies letzten Endes so beschlossen. Wir sind der Meinung, daß hier den Wünschen des Personals nicht Rechnung getragen worden ist und daß es viel zweckmäßiger

wäre, wenn man dem Wunsch der Gewerkschaft — ich betone, sämtlicher Fraktionen der Gewerkschaft — Rechnung getragen hätte, der dahin gegangen ist, die Übernahme bereits mit Maitermin 1945 vorzunehmen. Ein Argument, das uns da entgegengehalten worden ist, warum diese Sache angeblich nicht geht, war nicht überzeugend. Leider hat sich die Mehrheit nicht davon abbringen lassen, an dem 1. Jänner 1951 festzuhalten. Ein weiteres Argument war, daß die Millionen Schilling, die die Überleitung mit Maitermin 1945 kosten würde, dem Referat nicht zur Verfügung stehen, es sei denn, daß der Referent sein vorgefaßtes Straßenbauprogramm um diesen Betrag kürzen müßte. Wir geben zu, daß dieses Referat wenig Geld zur Verfügung hat, aber das Personal und die Gewerkschaft haben sich schon bereit erklärt, auf die genaue Ausrechnung der ihr als Nachzahlung gebührenden Beträge zu verzichten und sich mit der Gewährung einer Pauschalsumme zu begnügen. Die Sache ist aber noch weitergegangen und letzten Endes wurde der Versuch unternommen, unter Weglassung einer Nachzahlung überhaupt den Übergangstermin Mai 1945 zu erreichen. Auch das ist abgelehnt worden und es ist daher eine sehr fühlbare Lücke entstanden, da man hier diesen einseitigen Standpunkt vertreten hat und ihn nun zum Beschluß erheben will.

Wenn diese Vorlage auch einige Mängel aufweist, so muß ich doch sagen, daß sie im großen und ganzen einen Fortschritt bedeutet, daß sie für viele hunderte Bedienstete des Straßen- und Brückenwesens die Sicherung ihrer Existenz bedeutet und daß sie für diese Bediensteten in Zukunft die Möglichkeit in sich birgt, darauf hinzuweisen, daß sie dem Lande gegenüber in einem klaren Dienst- und Rechtsverhältnis stehen.

Aus diesem Grunde glaube ich, kann der Landtag heute dieser Vorlage mit ruhigem Gewissen zustimmen, wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt sind. Es ist ja nur ein Beschluß des Landtages. Mit dem Wort „nur“, will ich aber die Beschlüsse des Landtages durchaus nicht herabsetzen, sondern ich will damit sagen, daß der Hohe Landtag es sich bei seinen ferneren Beratungen überlegen kann, ob nicht auch Personen, die von den Wohltaten des heutigen Beschlusses noch nicht erfaßt werden, zu ihrem Recht verholfen werden soll. Diese Erkenntnis wird sich durchsetzen, und dann wird endlich das Straßen- und Brückenpersonals Niederösterreichs ein Dienst- und Besoldungsrecht haben, das ihm auf Grund seiner Leistungen zusteht. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT: Zum Wort ist Herr Präsident Endl gemeldet.

Abg. ENDL: Hoher Landtag! Die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse einer großen Gruppe von Bediensteten, die dem Land wertvolle Dienste leistet, ist heute dem Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt. Es ist erfreulich, daß auch die zweitstärkste Fraktion dieser Vorlage die Zustimmung geben wird. Es ist aber auch bewundernswert, daß Landesrat Genner erklärt hat, daß auch seine Fraktion die Zustimmung gibt. Ich muß nur noch fragen, warum er dann gegen den Referenten so ausfällig geworden ist. Ich muß bestätigen, daß der Referent für das Straßenwesen, wenn das Straßenpersonal oder die Vertreter der Gewerkschaft, und zwar von allen drei Fraktionen, zu ihm gekommen sind, für ihre Anliegen immer ein williges Ohr gehabt hat, und er sich, wenn es in seiner Macht stand und auch die Mittel vorhanden waren *(Zwischenruhe beim Linksblock)*, bereit erklärt hat, ihren Wünschen zu entsprechen. Ich nehme daher an, daß das, was Herr Landesrat Genner heute hier gesagt hat, nur deshalb notwendig war zu sagen, um der „Volksstimme“ wieder einmal Material zu liefern.

Ich möchte auch einiges, aber ganz objektiv, dazu sagen. Es sagt schon der Motivenbericht, daß die dienstrechtlichen Verhältnisse für das Straßen- und Brückenpersonal im Jahre 1945 kolossal verworren waren, allein die seinerzeit bestandenen vier verschiedenen Besoldungskategorien zeigen das schon auf. Es war daher nicht so leicht, dies alles in einen Guß zu bringen. Vielleicht liegt die Ursache auch darin, daß wir heute in einem demokratischen Staat leben, wo man nichts mit Gewalt machen kann, und es wurde auch nicht mit Gewalt oder in einer faschistischen Form gemacht, wie Landesrat Genner es behauptet hat. Es muß vielmehr festgestellt werden, daß es in Österreich auch andere Kategorien von Bediensteten gibt, bei denen genau dieselben Schwierigkeiten bestehen. Ich bin zufällig auch in einem anderen Forum tätig, wo wir auch erst in der letzten Zeit die Dienstordnung für die Beamten der Sozialversicherungsinstitute erstellen konnten. Auch dort haben wir die gleichen Schwierigkeiten.

Am 1. Jänner 1938 hatten wir 99 definitiv bestellte Straßenmeister und im Vorbereitungsdienst 7. An Straßenwärtern — das waren die sogenannten Provisionisten, wie es damals geheißt hat, sie waren ja eigentlich den Bezirksstraßenausschüssen unterstellt — hatten wir am 1. Jänner 1938 2135, und ohne Provisionsberechtigung 116, ergibt zusammen 2251.

Wenn ich dieselben Kategorien mit dem Stande vom 1. Jänner 1951 in Vergleich ziehe, so ergibt das: Straßenmeister als Beamte 112, Straßenmeister als Vertragsbedienstete 11, zusammen 123. Straßenwärter als Beamte 1081 und als Vertragsbedienstete 1680, insgesamt daher 2884, also mehr als im Jahre 1938. Das Mehr hat sich aber dadurch ergeben, daß man in der Nazizeit, als man die strategischen Straßen baute, viel mehr Straßenpersonal eingestellt hat, das damals nach der TOA, TOB oder STRATO entlohnt wurde. Im Jahre 1945 wurde nun teilweise abgebaut, weil manche aus politischen Gründen nicht tragbar waren. Gewisse Posten mußten aber für diejenigen freigehalten werden, die noch in Kriegsgefangenschaft waren oder noch sind, und bis heute noch nicht zurückgekommen sind. Ihre Zahl beträgt ungefähr 80.

Kollege Wondrak sagte, daß wir 12.000 Straßenkilometer haben; es ist festzustellen, daß es in Niederösterreich rund 14.000 km sind. Sie alle waren in desolatestem Zustand. Sie können doch nicht glauben, daß bei irgendeiner Partei irgend jemand existiert, der meint, daß man solche Straßen einfach ohne Personal herrichten könnte.

Ich kann feststellen, daß Landeshauptmannstellvertreter Kargl auch in unseren Reihen immer wieder ersucht: Helft uns, damit wir mehr Geld bekommen. Wir wissen schon, wohin das Geld geht. Wir haben manches aus den Steuerkreuzern der Bevölkerung zu bezahlen. Zum Beispiel hat Österreich in diesem Jahr an Besatzungskosten rund 450 Millionen Schilling zu tragen. Eine große Tranche würde davon dem Lande Niederösterreich zukommen. Diese Gelder könnten wir zum Straßenbau verwenden, zum Teil würde es auch dem Personal zugute kommen.

Bei Besprechung dieser ganzen Regelung ist daher unbedingt objektiv vorzugehen. Wir sind leider noch in Notzeiten, und Notzeiten fordern immer wieder irgendwelche Notregelungen. Vielleicht ist es richtig, wenn Abgeordneter Wondrak sagt, wir seien noch lange nicht zufrieden mit dieser Regelung. Wir sind überhaupt noch lange nicht zufrieden in unserem Heimatland, weil wir noch nicht frei sind. Wären wir frei, dann wären wir bereits viel weiter in unserer Aufwärts- und Vorwärtsentwicklung. *(Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)* Wir sind aber nun einmal das geschlagene Land und daher die Lückenbüßer. Wir müssen daher zusammenstehen. Ich glaube, jene Abgeordneten, die mit uns in der Gewerkschaft der Sozialversicherungsbediensteten sitzen, sehen immer wieder, daß wir alle Mittel

und Wege suchen, um all denen zu helfen, die irgendwie Hilfe notwendig haben.

Der Erfolg der neuen Dienst- und Besoldungsordnung, in einigen Punkten zusammengefaßt, stellt sich wie folgt dar:

1. Die endliche Überführung des Straßenpersonals in die österreichischen Personalstände wird dadurch ermöglicht.

2. Das Straßenpersonal wird einer österreichischen Dienst- und Besoldungsordnung beziehungsweise dem Vertragsbedienstetengesetz als solchem unterworfen.

3. Das vor 1938 bestandene pragmatische Dienstverhältnis von rund 1200 Straßenarbeitern wird damit rechtlich anerkannt.

4. Der Weg für weitere Pragmatisierungen wird eröffnet, um besonders tüchtigen Straßenwärttern den Aufstieg in ein pragmatisches Dienstverhältnis zu ermöglichen.

5. Es ist der Weg freigemacht, um sämtliche Vordienstzeiten im Sinne der Vordienstzeitenanrechnungsverordnung auch dem niederösterreichischen Straßenpersonal anrechnen zu können. Das ist ein sehr wichtiger Punkt und bedeutet für viele eine Verbesserung ihres Lohnes und ihres Lebensstandards.

6. Die Überführung in das Vertragsbedienstetengesetz 1948 bringt auch den vertragsbediensteten Straßenwärttern die Begünstigungen dieses Gesetzes bezüglich Abfertigung, Urlaub, Todesfallbeitrag usw.

7. Die Straßenmeister erhalten ihren seit langem vorgetragenen Wunsch erfüllt, indem sie in die Verwendungsgruppe C gehoben werden. Sie wissen, daß dies 1946 und 1947 nicht möglich war. Jetzt hat man Möglichkeiten gefunden und auch diesen Wunsch erfüllt. Damit geht Niederösterreich beispielgebend voran und stellt seine Straßenmeister besser als der Bund. Auch das sei betont.

8. Da das Straßenpersonal vorläufig der Diensthoheit der Landesregierung unterstellt wird, wird auch der Weg eröffnet, ordentliche Personalvertretungen einzurichten, wenn sie nunmehr für die Landesbediensteten eingerichtet werden.

Wir bitten den Hohen Landtag, nach dem Bericht des Referenten, der beantragten Regelung und auch der Resolution des Verfassungsausschusses zuzustimmen. Meine Fraktion ist sich bewußt, daß der Weg wohl langwierig war, wir alle zusammen sind uns aber bewußt, daß wir einem großen Teil von Landesbediensteten wieder zu einem ordentlichen Dienstverhältnis verholfen haben. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. Berichterstatter Abg. FEHRINGER *(Schluß-*

wort): Hohes Haus! Aus der abgeführten Debatte ist hervorgegangen, daß grundsätzlich gegen die Vorlage des Verfassungsausschusses keine Einwendungen gemacht wurden, daß also der Hohe Landtag gewillt ist, diese Vorlage zu beschließen.

Es hat lediglich der Herr Abgeordnete Ganner einen Abänderungsantrag eingebracht, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Abstimmung hierüber vorzunehmen.

PRÄSIDENT: Zur Abstimmung liegt vor der Abänderungsantrag des Herrn Abg. Ganner, der Hauptantrag des Verfassungsausschusses, der Resolutionsantrag des Verfassungsausschusses und der Resolutionsantrag des Herrn Abg. Ganner. Ich lasse zunächst über den Abänderungsantrag abstimmen und bitte den Herrn Berichterstatter, den Abänderungsantrag zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Abg. FEHRINGER (nach Verlesung des Abänderungsantrages des Landesrates Ganner): Ich empfehle dem Hohen Hause die Ablehnung dieses Antrages.

PRÄSIDENT (nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Landesrates Ganner): Abgelehnt.

Ich lasse nun über den Antrag des Verfassungsausschusses abstimmen. (Abstimmung): Angenommen.

Ich lasse nun über den Resolutionsantrag des Verfassungsausschusses abstimmen und bitte den Herrn Berichterstatter um Verlesung desselben.

Berichterstatter Abg. FEHRINGER (nach Verlesung des Resolutionsantrages der Verfassungsausschusses): Ich empfehle dem Hohen Haus die Annahme dieses Resolutionsantrages.

PRÄSIDENT (nach Abstimmung über den Resolutionsantrag des Verfassungsausschusses): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um Verlesung des Resolutionsantrages des Herrn Landesrates Ganner.

Berichterstatter Abg. FEHRINGER (nach Verlesung des Resolutionsantrages des Landesrates Ganner): Ich bitte um die Abstimmung.

PRÄSIDENT (nach Abstimmung über den Resolutionsantrag des Landesrates Ganner): Abgelehnt.

Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, die Verhandlung zur Zahl 182 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Ortsgemeinde St. Peter am Neuwald, Verwaltungsbezirk Neunkirchen, Änderung des Ortsnamens, zu berichten:

Die Ortsgemeinde St. Peter am Neuwald hat um Änderung ihres Ortsnamens in „St. Peter am Wechsel“ angesucht.

Dieses Ansuchen wird mit der Tatsache begründet, daß die Ortsgemeinde St. Peter Fremdenverkehrsgemeinde ist, und daher stärkstes Interesse daran hat, daß die Fremden schon aus dem Ortsnamen erkennen, daß es sich hier um eine Sommerfrische im Wechselgebiet und nicht in der Gegend von St. Ägyd am Neuwald handelt. Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen legt dieses Ansuchen mit dem Antrag um Stattgebung vor.

Das Präsidium des Oberlandesgerichtes Wien, die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, die Bundesbahndirektion Wien und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen haben gegen die Änderung des Ortsnamens keinen Einwand erhoben. Der Landesschulrat für Niederösterreich sowie die Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland empfehlen den neuen Ortsnamen sogar wärmstens, da er eindeutig ist und für die Folge jede fälschliche Verlegung des Ortes St. Peter in das Gebiet von St. Ägyd am Neuwald ausschließen wird. Auch das Landesamt V/4 (Fremdenverkehr) begrüßt die angestrebte Namensänderung vom Standpunkte des Fremdenverkehrs wärmstens, da durch die neue Bezeichnung „am Wechsel“ eine bessere Orientierungsmöglichkeit hinsichtlich dieses Fremdenverkehrsortes gegeben sei.

Lediglich das Archiv für Niederösterreich hält eine Änderung des Ortsnamens für ungerechtfertigt und ist der Ansicht, daß die alte Bezeichnung „am Neuwald“ nicht verschwinden sollte, da sie charakteristisch für dieses waldige Grenzgebiet zwischen Niederösterreich und Steiermark sei.

Der Verfassungsausschuß stellt daher folgenden Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Änderung des Ortsnamens der Ortsgemeinde St. Peter am Neuwald im Verwaltungsbezirk Neunkirchen in „St. Peter am Wechsel“ wird gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung des Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung (Abstimmung): Angenommen.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen

Sitzung erledigt. Ich ersuche den Herrn Obmann des Finanzausschusses und den Herrn Obmann des Verfassungsausschusses, sogleich nach Plenum in einer Sitzung die Nominierung der Berichterstatter des heutigen Einlaufes vorzunehmen.

Der Finanzausschuß tagt daher sofort im

Prälatensaal, der Verfassungsausschuß im Herrensaal.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Weg bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 25 Min.)